

B e s c h l u ß

In dem Rechtsstreit

der Deutschen Bundesbahn, vertreten durch den Präsidenten
der Bundesbahndirektion M [REDACTED] in M [REDACTED] ([REDACTED]), B [REDACTED]
[REDACTED]straße [REDACTED] - [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] I, [REDACTED],
Dr. [REDACTED] II, [REDACTED], O [REDACTED] -

Unterbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Axel [REDACTED],
H [REDACTED] -

gegen

1. den Kaufmann Gerhard B [REDACTED], B [REDACTED], B [REDACTED] Str. [REDACTED],
2. den Handelsvertreter A.M.K [REDACTED], B [REDACTED], R [REDACTED]
H [REDACTED]str. [REDACTED] [REDACTED],
3. den kaufmännischen Angestellten Ulrich E [REDACTED],
B [REDACTED]-G [REDACTED], An S [REDACTED] [REDACTED],
4. den Schiffsführer Werner Willi R [REDACTED], D [REDACTED],
W [REDACTED]str. [REDACTED],

Beklagte und Beschwerdegegner,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Carl [REDACTED], H [REDACTED] -

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs unter Mit-
wirkung des Senatspräsidenten Dr. Fischer und der Bundes-
richter Dr. Nörr, Dr. Bukow, Dr. Schulze und Fleck
ohne mündliche Verhandlung in der Sitzung vom 2. Juli 1964
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen den
Beschluß des 6. Zivilsenats des Hansentischen Ober-
landesgerichts - Schifffahrtsobergerichts - in
Hamburg vom 28. Mai 1964 wird auf ihre Kosten zu-
rückgewiesen.

G r ü n d e:

Durch den angefochtenen Beschluß ist die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Amtsgerichts - Schifffahrtsgerichts - Bremen vom 22. Januar 1964 (nicht 1963) als unzulässig verworfen worden.

Die von der Klägerin gegen den Beschluß erhobene sofortige Beschwerde ist an sich statthaft, auch form- und fristgerecht eingelegt, jedoch nicht begründet.

Die Berufungsbegründungsfrist ist am 24. März 1964 abgelaufen, die Berufungsbegründung ist erst am 25. März 1964 beim Berufungsgericht eingereicht worden. Das Schifffahrtsobergericht hat die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand versagt, da der Prozeßbevollmächtigte der Klägerin nicht das ihm zumutbare erforderliche Maß an Vorsicht und Sorgfalt hinsichtlich der Wahrung der Berufungsbegründungsfrist habe walten lassen. Hätte der Anwalt, so meint das Berufungsgericht, bei Vorlage der Akten die Frist berechnet, deren Ablauf von seinem Büro in den Akten irrig mit dem 25. März 1964 notiert worden sei, so hätte er den Irrtum der Bürovorsteherin unschwer bemerken und die Berufungsbegründung noch rechtzeitig auf den Weg bringen können. Dem ist zuzustimmen.

Nach dem Vortrag der Klägerin ist die Bürovorsteherin angewiesen, dafür zu sorgen, daß die auswärtigen Sachen, wie Rechtsmitteleinlegungen, spätestens am Tag vor Fristablauf als Eilbrief hinausgehen und daß auf jeden Fall bei Rechtsmitteln die Fristenberechnung nach dem Tag der

- 3 -

Absendung erfolgt. Die Berufungsschrift, die den Vermerk "Einschreiben u. Eilboten" enthält, trägt das Datum des "24.2.1962". Da die Berufungsfrist am 25. Februar 1964 ab- lief, mußte der Anwalt annehmen, daß die Bürovorsteherin entsprechend der ihr erteilten Weisung die Berufungs- schrift am 24. Februar 1964 durch Eilboten abgesandt hat. Daraus mußte sich für ihn zwingend ergeben, daß die Büro- vorsteherin weisungswidrig den 25. statt den 24. März 1964 (entsprechend dem Absendetag vom 24. Februar 1964) als den Tag des Ablaufs der Berufungsbegründungsfrist notiert hat. Dann mußte aber der Anwalt auch damit rechnen, daß die Berufungsschrift noch am 24. Februar 1964 bei Gericht eingehen würde. Die Klägerin hat selbst vorgetragen, daß der Grund für die Weisung, den dem Absendetag entsprechen- den Tag für den Fristablauf zu notieren, darin liege, die Unsicherheiten einer zufällig besonders schnellen Postzu- stellung auszuschließen. Diese Handhabung entspricht auch der gebotenen Sorgfalt, da sich der Anwalt den Tag des Eingangs der Berufungsschrift vom Oberlandesgericht nicht mitteilen ließ. Hätte der Anwalt, als ihm die Akten recht- zeitig vorgelegt worden waren, seiner Pflicht entspre- chend die Frist geprüft, so hätte er das weisungswidrige Verhalten der Bürovorsteherin erkannt und mit der Möglich- keit rechnen müssen, daß die Berufungsschrift noch am 24. Februar 1964 bei Gericht eingegangen ist, die Beru- fungsbegründungsfrist also am 24. März 1964 ablaufen würde.

Die Klägerin kann nicht damit gehört werden, ihr An- walt habe sich darauf verlassen können, daß die Bürovor- steherin einen zwingenden Grund gehabt habe, wenn sie

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



einen mit dem Datum der Berufungsschrift (24. Februar) nicht korrespondierenden Tag (25. März) als Ablauf der Begründungsfrist notiert habe, daß sie sich nämlich vergewissert habe, daß die Berufungsschrift erst am 25. Februar 1964 in Hamburg eingegangen sei. Denn der Anwalt hätte dann erkennen müssen, daß die Bürovorsteherin weisungswidrig die Berufungsschrift nicht spätestens am Tag vor Ablauf der Berufungsfrist (25. Februar), sondern erst an diesem Tag abgesandt hatte. Das hätte ihm Anlaß geben müssen, die Bürovorsteherin hierüber zur Rede zu stellen, wobei sich dann ergeben hätte, daß die Berufungsschrift tatsächlich am 24. Februar 1964 abgesandt worden ist. Das Vorbringen der Klägerin, ihr Anwalt habe angenommen, ein um 13 Uhr in Oldenburg aufgegebener Einschreibebrief gehe erfahrungsgemäß nicht noch vor 24 Uhr in Hamburg ein, steht in Widerspruch zu ihrem weiteren Vorbringen, mit dem Vortrag dieser Erfahrungstatsache sei nur versucht worden, das an sich nicht verständliche Versehen der Bürovorsteherin zu erklären. Die Versäumung der Berufungsbegründungsfrist kann neben dem Versehen der Bürovorsteherin nur damit erklärt werden, daß der Anwalt seiner Pflicht, den Fristablauf bei Vorlage der Akten zu berechnen, nicht nachgekommen ist. Eine solche Berechnung war hier erforderlich, weil der Tag des Fristbeginns nicht zweifelsfrei feststand. Mit Recht ist daher durch den angefochtenen Beschluß der Wiedereinsetzungsantrag abgelehnt und die Berufung als unzulässig verworfen worden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs.1 ZPO.

Dr.Fischer Dr.Nörr Dr.Bukow Dr.Schulze Fleck